

Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Cassee, Andreas
Globale Bewegungsfreiheit

Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen

© Suhrkamp Verlag
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2202
978-3-518-29802-2

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2202

Jeder Mensch sollte frei entscheiden können, in welchem Land er leben will, Einwanderungsbeschränkungen sind nur in Ausnahmesituationen zulässig. Diese kontroverse These vertritt der Philosoph Andreas Cassee in seinem luziden Buch. Er gibt einen fundierten Überblick über die migrationsethische Debatte der letzten 30 Jahre und bezieht zugleich Stellung für eine Position, die die individuelle Selbstbestimmung über den eigenen Aufenthaltsort ins Zentrum stellt. Ein ebenso aktuelles wie wichtiges Werk.

Andreas Cassee ist Visiting Fellow der Kolleg-Forschergruppe »Justitia Amplificata«. Er ist zurzeit an der Freien Universität Berlin tätig.

Andreas Cassee
Globale Bewegungsfreiheit
*Ein philosophisches Plädoyer
für offene Grenzen*

Suhrkamp

Die vorliegende Arbeit wurde von der
Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
im Frühjahrssemester 2014 auf Antrag von
Prof. Dr. Peter Schaber und Prof. Dr. Francis Cheneval
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2202
Erste Auflage 2016
© Suhrkamp Verlag Berlin 2016
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen
von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29802-2

Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung	12
Teil I	
Argumente für ein Recht auf Ausschluss	
2. Die Standardansicht	21
2.1 Das Recht auf Ausschluss: Ein Recht worauf?	21
2.2 Staatlicher Zwang und moralische Rechtfertigung	29
2.3 Kulturelle und institutionalistische Argumentationsstrategien	31
3. Staaten als Clubs? Wellman über Vereinigungsfreiheit	38
3.1 Wellmans Argument	40
3.2 Wenn Staaten wie Clubs wären	45
3.2.1 Die Aufnahmepolitik von Clubs als moralfreie Zone? ..	46
3.2.2 Ein Recht, bisherige Mitglieder und ihre Nachkommen auszuschließen?	49
3.2.3 Politischer und territorialer Ausschluss	52
3.2.4 Zwischenfazit	55
3.3 Weshalb Staaten nicht wie Clubs sind	57
3.3.1 Partikuläre Projekte vs. gerechter Rahmen	58
3.3.2 Kollektive Ausschlussrechte und individuelle Outside-Optionen	61
3.3.3 Territorialstaaten als Container-Assoziationen	63
3.4 Die Roten und die Blauen	67
4. »Das ist unser Land!« Pevnick über kollektive Eigentumsrechte	70
4.1 Pevnicks Argument	70
4.2 Vier Probleme für Pevnick	74
4.2.1 Aneignungstheoretische Prämissen	75
4.2.2 Historisches Unrecht	79
4.2.3 Territorialität	82

4.2.4 Unfreiwilligkeit und die Asymmetrie zwischen Einwanderern und neuen Generationen	89
4.3 Eigentum und Exklusion	93
5. Ein Recht auf kulturelle Eigenständigkeit? Walzers Kommunitarismus	97
5.1 Die kommunitaristische Kritik am Liberalismus	102
5.2 Walzer über Mitgliedschaft	104
5.3 Vom Kulturrelativismus zur »gemeinschaftlichen Eigenständigkeit«?	107
5.3.1 Deskriptiver und metaethischer moralischer Relativismus	108
5.3.2 Wessen gemeinschaftliche Verständnisse?	111
5.4 Ohne Kulturrelativismus zur »gemeinschaftlichen Eigenständigkeit«?	117
5.4.1 Die Analogie zur Familie	118
5.4.2 Der Wert kultureller Diversität	121
5.5 Ein Korrektiv, aber keine Alternative	128
6. Liberaler Nationalismus? Die Argumente von Miller und Kymlicka	130
6.1 Miller über grundlegende Rechte und den intrinsischen Wert der Nation	131
6.1.1 Das negative Argument: Grundlegende Rechte und bloße Freiheiten	132
6.1.2 Eine Pattsituation?	137
6.1.3 Ein Argument über Anreize?	139
6.1.4 Spezielle Verpflichtungen und der intrinsische Wert der Nation	141
6.1.5 Territoriale Rechte	144
6.1.6 Kritik	146
6.2 Kymlicka über nationale Zugehörigkeit und individuelle Freiheit	148
6.2.1 Individuelle Freiheit und der kulturelle Wahlkontext ..	149
6.2.2 Kulturelles Material oder eine nationale Kultur?	152
6.2.3 Kulturelle Kontinuität oder der Erhalt von Kulturgrenzen?	154
6.3 Kulturelle Homogenität als Voraussetzung gerechter Institutionen?	157
6.3.1 Eine empirische Frage?	158

6.3.2 Motivationale Stabilität in der idealen Theorie	161
6.3.3 Nichtideale Theorie: Einwanderungsbeschränkung als kleineres Übel?	163
6.4 Fazit	165

Teil II

Individuelle Selbstbestimmung und internationale Mobilität

7. Drei Einwände gegen die Standardansicht	171
7.1 Individuelle Freiheit	171
7.1.1 Libertäre und vertragstheoretische Argumente	172
7.1.2 Analogieargumente	175
7.2 Globale Verteilungsgerechtigkeit	183
7.2.1 Ist Migration ein geeignetes Mittel zur Reduktion globaler Ungleichheit?	187
7.2.2 Ist Migration das richtige Mittel?	194
7.2.3 Ist globale Verteilungsgerechtigkeit überhaupt gefordert?	198
7.3 Demokratie	201
7.3.1 Einwanderungsbeschränkung als Zwang?	204
7.3.2 Demokratische Legitimität und moralische Rechtfertigung	205
8. Ein Recht auf globale Bewegungsfreiheit	210
8.1 Worauf ein Recht auf globale Bewegungsfreiheit (k)ein Recht wäre	211
8.2 Innerstaatliche und zwischenstaatliche Bewegungsfreiheit	216
8.2.1 Bewegungsfreiheit und individuelle Autonomie	218
8.2.2 Genügend Auslauf vs. freie Bewegung	221
8.2.3 Bewegungsfreiheit als Schutzmechanismus gegen politische Ungleichheit und Unterdrückung?	227
8.3 Selbstbestimmte Migration als falsche Idealisierung? ..	230
8.4 Fazit	232
9. Das vertragstheoretische Argument	234
9.1 Einstufige oder zweistufige Vertragstheorie?	236
9.1.1 Toleranz gegenüber nichtliberalen Gesellschaften	240

9.1.2 Getrennte Grundstrukturen	243
9.1.3 Einzelstaatliche Eigenverantwortung	247
9.1.4 Eine realistische Utopie	250
9.2 Migration im globalen Urzustand	251
9.2.1 Hintergrundannahmen: Ideale und nichtideale Theorie	252
9.2.2 Die Wahl eines Systems territorialer Rechte	254
9.2.3 Die Grundlagen der Bewegungsfreiheit	257
9.3 Einschränkungen	261
9.3.1 Die Restriktion der öffentlichen Ordnung	262
9.3.2 Grade der innerstaatlichen Gerechtigkeit	266
9.3.3 Vorrang der Freiheit?	268
9.3.4 Vorrang der innerstaatlichen Gerechtigkeitsverwirklichung?	271
9.3.5 Kulturelle Kontinuität	276
9.4 Fazit	278
10. Schluss: Ein Paradigmenwechsel	279

Vorwort

Immer wieder erreichen uns Nachrichten über Menschen, die in der Hoffnung auf ein besseres Leben nach Europa aufbrechen und unterwegs den Tod finden. Eine von Journalistinnen¹ betriebene Datenbank verzeichnet mehr als 30 000 Männer, Frauen und Kinder, die seit dem Jahrtausendwechsel beim Versuch, nach Europa einzuwandern, ums Leben gekommen sind.² Viele von ihnen sind im Mittelmeer ertrunken, andere sind auf hoher See verdurstet oder eingepfercht in Schiffscontainern oder Lastwagen erstickt. Fast alle dürften sie für ihre tödliche Reise mehr bezahlt haben, als ein Ticket für eine sichere Überfahrt mit der Passagierfähre oder eine Flugreise gekostet hätte, hätte ihnen eine legale Einreise offen gestanden.

Diese Tatsachen werfen eine ganze Reihe von drängenden ethischen Fragen auf. Sollte das internationale Asylregime legale Kanäle für die Einreise von politischen Flüchtlingen schaffen? Ist die kategorische Unterscheidung zwischen »richtigen« politischen Flüchtlingen und »falschen« Wirtschaftsflüchtlingen aus ethischer Perspektive überhaupt haltbar? Und sollten wir der Verhinderung vermeidbarer Todesfälle nicht ohnehin den Vorrang einräumen gegenüber anderen Politikzielen, so legitim diese ansonsten auch sein mögen?

Aber die grundlegendste philosophische Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist sicher die, mit welchem Recht Staaten überhaupt den Anspruch erheben, darüber zu verfügen, wer in ihr Staatsgebiet einreisen und sich dort niederlassen darf und wer nicht. Lässt sich ein staatliches Recht auf Ausschluss gegenüber Einwanderungswilligen mit guten Gründen rechtfertigen? Oder sollten wir langfristig eine Welt anstreben, in der jeder Mensch frei darüber entscheiden kann, auf welchem Fleck der Erdoberfläche er sich aufhalten möchte, ohne den jeweiligen Staat um Erlaubnis

¹ Dieses Buch verwendet abwechselnd die weibliche oder die männliche Form, um auf Personen beiden Geschlechts zu verweisen. Wo tatsächlich nur Frauen oder nur Männer gemeint sind, wird dies explizit gemacht.

² »The Migrants' Files. The Human and Financial Cost of 15 Years of Fortress Europe« (<http://www.themigrantsfiles.com/>), letzter Zugriff 7. 5. 2016.

bitten zu müssen? Das ist die zentrale Fragestellung dieses Buches. Es ist wie die meisten Bücher nicht das Produkt eines einsamen Denkprozesses, sondern das Ergebnis eines Gedankenaustauschs mit zahlreichen Menschen innerhalb und außerhalb der akademischen Philosophie, denen ich für ihre Anregungen, Hinweise und Einwände dankbar bin.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater Peter Schaber, als dessen Assistent ich eine wohl einmalige Kombination aus Freiheit und konstruktivem Feedback genießen durfte. Seine Skepsis gegenüber Einwanderungsbeschränkungen war seltsamerweise immer mit einer großen Faszination für Grenzen verbunden, die mich an derjenigen zwischen Uganda und Ruanda einige Nerven gekostet hat, was er durch seine kundige Einführung in die lokalen Gegebenheiten allerdings mehr als wettgemacht hat. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Francis Cheneval, der diese Arbeit als Zweitgutachter betreut hat.

Den intensivsten Austausch über migrationsethische Themen hatte ich darüber hinaus mit Anna Goppel und Jan Brezger. Viele meiner Argumente haben auf dem Balkon des Büros von Anna Goppel im Ethik-Zentrum der Universität Zürich ihren ersten Plausibilitätstest erfahren (das gilt auch für manche Überlegung, die den Test nicht bestanden hat und in diesem Buch aus gutem Grund nicht enthalten ist). Darüber hinaus hat sie in Ujué einen Gesprächskreis ins Leben gerufen, von dem ich während der Arbeit an diesem Buch mehrfach profitieren durfte. Jan Brezger hat mich auf zahlreiche Ungenauigkeiten in früheren Versionen einzelner Kapitel aufmerksam gemacht, und da ich parallel zur Überarbeitung dieses Buches mit ihm an einem gemeinsamen Artikel zu verwandten Themen geschrieben habe,³ befürchte ich, nicht immer den Überblick behalten zu haben, welche Gedanken ich ursprünglich ihm verdanke.

Für wertvolle Hinweise und Gespräche möchte ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen am Ethik-Zentrum der Universität Zürich und an der Freien Universität Berlin sowie bei den Teilnehmenden von Workshops und Konferenzen in Berlin, Bern, Dubrovnik, Karlsruhe, Kassel, Oberdorf, Ujué, Saarbrücken und

³ Jan Brezger, Andreas Cassee, »Debate: Immigrants and Newcomers by Birth. Do Statist Arguments Imply a Right to Exclude Both?«, in: *Journal of Political Philosophy* (early view) (2016).

Zürich bedanken. Holger Baumann, Barbara Bleisch, Susanne Boshammer, Georg Brun, Tom Cassee, Stefan Gosepath, Sabine Hohl, Bernd Ladwig und Michael Schefczyk haben mich in verschiedenen Phasen auf je unterschiedliche Weise besonders unterstützt und gefördert. Philipp Hölzing und Jan-Erik Strasser vom Suhrkamp Verlag danke ich für das sorgfältige Lektorat und die umsichtige Betreuung dieses Buchprojekts. Für finanzielle Unterstützung bin ich dem Universitären Forschungsschwerpunkt Ethik der Universität Zürich und dem Schweizerischen Nationalfonds dankbar. Und schließlich gilt mein Dank den Flüchtlingen und Sans-Papiers, die im Dezember 2008 die Predigerkirche in Zürich besetzt haben. Ohne sie hätte ich dieses Buch wohl nie zu schreiben begonnen.

I. Einleitung

Wird in der breiteren Öffentlichkeit über Migrationspolitik diskutiert, so steht meist die Frage im Vordergrund, wie viel Zuwanderung – und welche Zuwanderung – dem aufgeklärten Eigeninteresse der Bürgerinnen des jeweiligen Landes dient. Die Asyldebatte mag diesbezüglich ein Stück weit eine Ausnahme sein. Aber jedenfalls wenn es um die Einwanderung von Menschen geht, die keine Flüchtlinge im Sinne des geltenden Rechts sind, dreht sich die Diskussion fast immer darum, welche Politik für diejenigen Menschen gut und nützlich ist, die bereits Angehörige des jeweiligen Staates sind: Wäre ein liberaleres Einwanderungsregime im wirtschaftlichen Interesse des Landes? Oder sind eher zusätzliche Restriktionen angebracht, um Arbeitslosigkeit und Lohndruck auf dem heimischen Arbeitsmarkt zu bekämpfen? Bedroht »Einwanderung in die Sozialsysteme« den Wohlfahrtsstaat? Oder leistet die Immigration umgekehrt einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung sozialstaatlicher Institutionen angesichts einer zunehmenden »Überalterung« der Bevölkerung? Stellt die Anwesenheit von Migranten aus Sicht der bisherigen Bürgerinnen eine kulturelle Belastung dar? Oder ist sie im Großen und Ganzen doch eher eine Bereicherung?

Ich werde nicht versuchen, diese Fragen hier zu beantworten. Stattdessen möchte ich die normativen Hintergrundannahmen untersuchen, von denen *beide* Seiten der erwähnten Kontroversen normalerweise ausgehen, wenn sie solche Nützlichkeitserwägungen anstellen. Dass es an den Bürgern der einzelnen Staaten (beziehungsweise an ihren politischen Repräsentantinnen) ist, darüber zu entscheiden, wem sie die Einwanderung in ihr Staatsgebiet erlauben wollen, und dass sie dies nach Maßgabe ihrer eigenen Vorstellungen und Interessen entscheiden dürfen, wird im politischen Diskurs meist stillschweigend vorausgesetzt. Die Debatte dreht sich darum, wie von einem staatlichen »Recht auf Ausschluss« klugerweise Gebrauch zu machen ist – dass es ein solches Recht gibt, gilt als unkontrovers und unproblematisch.¹

¹ Diese und einige weitere Überlegungen dieser Einleitung finden sich auch in Andreas Cassee, Anna Goppel, »Ein doppeltes Recht auf Ausschluss? Einleitende

Man könnte das vorherrschende Paradigma also dahingehend beschreiben, dass Einwanderungsbegehren etwa wie Heiratsanträge behandelt werden. Ein Einwanderungswilliger kann zwar darlegen, dass er eine »gute Partie« wäre. Einen Anspruch, dass seinem Antrag stattgegeben wird, hat er jedoch nicht. Und genau wie die Empfängerin eines Heiratsantrags nicht unparteiisch zwischen ihren eigenen Wünschen und denjenigen ihres heiratswilligen Gegenübers abzuwägen braucht, wird typischerweise angenommen, dass auch Staaten nicht dazu verpflichtet seien, den Interessen von Einwanderungswilligen bei ihrer Entscheidung das gleiche Gewicht beizumessen wie den Interessen ihrer bisherigen Bürger.

Was ist von dieser Ansicht zu halten? Nimmt man das geltende Völkerrecht zum Maßstab, so ist nichts dagegen einzuwenden. Es gibt zwar ein anerkanntes Menschenrecht auf Auswanderung und eines auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb eines gegebenen nationalstaatlichen Territoriums.² Ein Recht auf Einwanderung beziehungsweise auf grenzüberschreitende Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit sieht das Völkerrecht hingegen nicht vor. Es steht den einzelnen Staaten grundsätzlich frei, Restriktionen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen zu erlassen.

Die wichtigste Ausnahme von diesem Grundsatz ist das Prinzip des *non-refoulement* im internationalen Flüchtlingsrecht: Niemand darf in ein Land abgeschoben werden, in dem »sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde«.³ Doch

Gedanken zu Migration und Ethik«, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012, S. 9-20.

² Siehe Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 sowie völkerrechtlich verbindlich Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966.

³ Art. 33 Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention). Die Geltung dieser Bestimmung war zunächst auf Personen beschränkt, die aufgrund von Geschehnissen vor 1951 auf der Flucht waren; zudem konnten die Vertragsstaaten wählen, ob sie die Flüchtlingskonvention auch auf außereuropäische Flüchtlinge anwenden wollten. Mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 wurden diese Einschränkungen aufgehoben. Ergänzend zum *non-refoulement* nach der Genfer Flüchtlingskonvention bieten regionale Menschenrechtsinstrumente wie die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom

dabei handelt es sich in doppelter Hinsicht nur um eine beschränkte Ausnahme. Erstens gelten längst nicht alle Menschen, die aufgrund menschenrechtlich erheblicher Notlagen auf der Flucht sind, als Flüchtlinge im Sinne des internationalen Rechts. Wer etwa den Folgen einer Naturkatastrophe oder bitterer Armut zu entkommen sucht, genießt nicht den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention. Und zweitens bietet das Prinzip des *non-refoulement* nur jenen Flüchtlingen Schutz, die sich bereits im Hoheitsgebiet oder unter der hoheitlichen Kontrolle eines sicheren Staates befinden. Ein Recht, in ein sicheres Land der eigenen Wahl einzureisen, haben im rechtlichen Status quo also selbst politisch Verfolgte nicht.⁴ Und alle anderen mehr oder weniger freiwilligen Migrantinnen⁵ haben grundsätzlich gar keinen Anspruch, in einem Land aufgenommen zu werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht bereits besitzen.

Das heißt nicht, dass Staaten typischerweise versuchen würden, ihre Grenzen völlig zu schließen – 244 Millionen Menschen oder rund 3,3 Prozent der Weltbevölkerung lebten 2015 in einem anderen Land, als sie geboren wurden, davon 76 Millionen in Europa.⁶ Auch gelingt es den Staaten nur bedingt, ihre Einreise- und Aufenthaltsrestriktionen tatsächlich durchzusetzen – man denke an die rund 1,9 bis 3,8 Millionen irregulären Migranten, die in einer Situation weitgehender faktischer Rechtlosigkeit auf dem Territorium der Europäischen Union leben.⁷ Aber die Staaten erachten es doch

4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention) subsidiären Schutz für weitere Personengruppen.

4 Zur Kritik an beiden Aspekten des geltenden Flüchtlingsrechts siehe Andrew E. Shacknove, »Who Is a Refugee?«, in: *Ethics* 95/2 (1985), S. 274-284. Für eine Verteidigung eines engen Flüchtlingsbegriffs siehe David Miller, *Strangers in Our Midst. The Political Philosophy of Immigration*, Cambridge, Mass., London 2016, S. 76-93.

5 Für ein graduelles Verständnis der Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration siehe Bernd Ladwig, »Offene Grenzen als Gebot der Gerechtigkeit?«, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012, S. 67-88, hier S. 68.

6 United Nations, Department of Economic and Social Affairs, »Trends in International Migrant Stock. The 2015 Revision« (<http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/data/estimates2/estimates15.shtml>), letzter Zugriff 7. 5. 2016.

7 Dita Vogel, Vesela Kovacheva, Hannah Prescott, »The Size of the Irregular Migrant Population in the European Union. Counting the Uncountable?«, in: *International Migration* 49/5 (2011), S. 78-96, hier S. 89. Zu den spezifischen

als ihr gutes Recht, solche Restriktionen zu erlassen und zumindest den Versuch zu unternehmen, sie durchzusetzen. Kein wohlhabender Staat lässt freie Einwanderung aus allen Weltgegenden zu. Und es gibt im geltenden Völkerrecht nichts, was die Staaten dazu verpflichten würde, diese Praxis zu ändern.

Aus rechtlicher Sicht sind Einwanderungsbeschränkungen also legal. Doch lässt sich dieser rechtliche Status quo auch mit guten Gründen rechtfertigen? Haben Staaten (beziehungsweise ihre Bürgerinnen) ein *moralisches* Recht, die Zuwanderung auf ihr Territorium zu beschränken? Sind Staaten unter moralischen Gesichtspunkten mit privaten Vereinen vergleichbar, deren Mitglieder frei darüber entscheiden dürfen, wen sie als neues Mitglied aufnehmen wollen und wen nicht?⁸ Oder gibt es überzeugende Argumente dafür, dass Staaten eher wie Schweizer Kantone oder wie deutsche Bundesländer aussehen sollten, die normalerweise keine Kontrolle über den Zuzug von Menschen aus anderen Kantonen respektive Bundesländern haben?⁹ Das ist die Fragestellung, der dieses Buch nachgeht.

Es greift damit eine philosophische Debatte auf, die im englischen Sprachraum seit rund dreißig Jahren kontrovers geführt wird. Ein wichtiger Ausgangspunkt sind dabei die beiden gegensätzlichen Positionen, die Michael Walzer und Joseph Carens in den 1980er Jahren formuliert haben. Walzer spricht sich in seiner Monographie *Sphären der Gerechtigkeit* für ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht politischer Gemeinschaften über die Aufnahme von Einwanderern aus.¹⁰ Ohne ein Recht auf Ausschluss gäbe es

ethischen Fragen, die sich mit Blick auf die irreguläre Migration stellen, habe ich mich geäußert in Andreas Cassee, »Das Recht zu bleiben. Irreguläre Migration und die Erfordernisse der Gerechtigkeit«, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012, S. 211–232.

⁸ Für die Club-Analogie siehe Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt/M., New York ²2006, S. 76–78; Christopher H. Wellman, »Immigration and Freedom of Association«, in: *Ethics* 119/1 (2008), S. 109–141; ders., »Freedom of Association and the Right to Exclude«, in: Christopher H. Wellman, Phillip Cole, *Debating the Ethics of Immigration. Is There a Right to Exclude?* Oxford 2011, S. 11–155.

⁹ Für die Analogie zu subnationalen politischen Einheiten siehe Joseph H. Carens, »Fremde und Bürger: Weshalb Grenzen offen sein sollten«, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012, S. 23–46, hier S. 40 f.

¹⁰ Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*, insbesondere S. 65–107. Ursprünglich erschienen als *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, New York 1983.

Walzer zufolge »keine spezifischen Gemeinschaften, keine historisch stabilen Vereinigungen von Menschen, die einander in einer speziellen Weise verbunden und verpflichtet sind und die eine spezielle Vorstellung von ihrem gemeinsamen Leben haben«.¹¹

Eine diametral entgegengesetzte Auffassung verteidigt Carens in seinem Aufsatz »Fremde und Bürger: Weshalb Grenzen offen sein sollten«.¹² Er behauptet, dass Einwanderungsbeschränkungen, wie wir sie heute kennen, mit dem liberalen¹³ Bekenntnis zur Freiheit und Gleichheit aller Menschen unvereinbar seien. Die Staatsbürgerschaft in einem wohlhabenden Land sei angesichts der bestehenden Mobilitätsschranken mit einem feudalen Privileg vergleichbar, da sie einer bestimmten Gruppe von Menschen von Geburt an massiv bessere Lebensaussichten garantiere. Und wer das Bekenntnis zur individuellen Freiheit ernst nehme, komme nicht umhin, ein allgemeines Recht auf internationale Bewegungsfreiheit zu akzeptieren.

In den letzten Jahren hat die migrationsethische Debatte erheblich an Intensität gewonnen und zahlreiche Differenzierungen erfahren. Die von Carens geäußerte Kritik, dass ein Recht auf Ausschluss gegen Prinzipien der globalen Chancengleichheit und der individuellen Freiheit verstöße, wurde um einen dritten, demokratietheoretischen Einwand ergänzt: Unilateral beschlossenen Einwanderungsbeschränkungen mangle es an demokratischer Legitimität, weil sie unter Androhung und Ausübung von Zwang gegen Menschen durchgesetzt werden, die ihrerseits keine Mitbestimmungsrechte bei der Festlegung der entsprechenden Gesetze haben.¹⁴ Auf der Gegenseite wurden Walzers Argumente von »li-

11 Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*, S. 106, Hervorhebung im Original.

12 Carens, »Fremde und Bürger: Weshalb Grenzen offen sein sollen«. Ursprünglich erschienen als »Aliens and Citizens: The Case for Open Borders«, in: *The Review of Politics* 49/2 (1987), S. 251-273.

13 Das Etikett »liberal« wird hier und im Folgenden in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch für eine breite Palette von Positionen verwendet, die insbesondere auch linke egalitaristische Positionen einschließt. Die wesentliche Abgrenzung ist dieser Verwendung des Begriffs zufolge die zwischen liberalen und konservativen oder kommunitaristischen Positionen, nicht die zwischen (markt-)liberalen und linken Positionen, wie sie im Deutschen oft anzutreffen ist.

14 Arash Abizadeh, »Democratic Theory and Border Coercion. No Right to Unilaterally Control Your Own Borders«, in: *Political Theory* 36/1 (2008), S. 37-65.

beralen Nationalisten« aufgegriffen, die – anders als Walzer, dessen kommunitaristische Gerechtigkeitskonzeption gerade als Kritik am »liberalen Mainstream« gedacht ist – die Vereinbarkeit eines kulturell begründeten Selbstbestimmungsrechts nationaler Gemeinschaften mit dem Universalismus und Individualismus liberaler Gerechtigkeitstheorien zu belegen versuchen.¹⁵ Und in jüngerer Zeit werden vermehrt auch Argumente für ein Recht auf Ausschluss diskutiert, die gar nicht auf die kulturelle Dimension des Nationalstaates Bezug nehmen und sich stattdessen auf die Vereinigungsfreiheit¹⁶ oder auf Eigentumsrechte an staatlichen Institutionen¹⁷ berufen.

Diese verschiedenen Stränge der migrationsethischen Debatte sollen im Verlauf dieses Buches genauer dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Dabei werde ich eine negative und eine positive Hauptthese vertreten. Meine negative These lautet, dass die »Standardansicht«, der zufolge Staaten die Einwanderung nach Maßgabe der Interessen und Vorlieben ihrer Bürger unilateral beschränken dürfen, moralisch unhaltbar ist. Um diese These zu begründen, werde ich im ersten Teil des Buches die in der Debatte gängigen Argumente für ein Recht auf Ausschluss untersuchen und darlegen, weshalb sie mich allesamt nicht überzeugen. Im zweiten Kapitel wird zunächst etwas genauer rekonstruiert, worauf ein Recht auf Ausschluss eigentlich ein Recht wäre. Anschließend werden vier Ansätze zur Begründung dieses Rechts dargestellt und kritisiert. Das dritte Kapitel ist der Argumentation von Christopher H. Wellman gewidmet, der sich auf die Vereinigungsfreiheit beruft und eine Analogie zwischen Staaten und Clubs geltend macht. Das vierte Kapitel beleuchtet Ryan Pevnicks Position, die das Recht auf Ausschluss mit kollektiven Eigentumsrechten an staatlichen

¹⁵ Will Kymlicka, *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford 1995; David Miller, »Einwanderung: Das Argument für Beschränkungen«, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012, S. 47–65; ders., *National Responsibility and Global Justice*, Oxford 2007; ders., »Is There a Human Right to Immigrate?«, in: Sarah Fine, Lea Ypi (Hg.), *Migration in Political Theory. The Ethics of Movement and Membership*, Oxford 2016, S. 11–31; ders., *Strangers in Our Midst*.

¹⁶ Wellman, »Immigration and Freedom of Association«; ders., »Freedom of Association and the Right to Exclude«.

¹⁷ Ryan Pevnick, *Immigration and the Constraints of Justice. Between Open Borders and Absolute Sovereignty*, Cambridge 2011.

Institutionen begründet. Das fünfte Kapitel behandelt Walzers kommunitaristische Position, und im sechsten Kapitel kommen die liberal-nationalistischen Ansätze von David Miller und Will Kymlicka zur Sprache.

Im zweiten Teil des Buches werden dann die Argumente gegen ein Recht auf Ausschluss in den Blick genommen. Das siebte Kapitel gibt einen Überblick über drei zentrale Einwände gegen Einwanderungsbeschränkungen, die sich auf Prinzipien der individuellen (Bewegungs-)Freiheit, der globalen Verteilungsgerechtigkeit und der demokratischen Partizipation stützen. Der erstgenannte Einwand liegt meiner positiven Hauptthese zugrunde. Ich werde die Ansicht vertreten, dass alle Menschen ein moralisches Recht auf globale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit haben, das zwar nicht absolut gilt, aber doch eine erheblich offenere Einwanderungspolitik erfordert, als sie heute in Europa oder Nordamerika betrieben wird. Im achten Kapitel verteidige ich die Ansicht, dass dieselben Gründe, die dem weithin anerkannten Recht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb eines Staates zugrunde liegen, auch für ein Recht auf zwischenstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit sprechen. Im neunten Kapitel versuche ich dann, meine These im Rahmen eines kosmopolitischen Kontraktualismus näher zu begründen und eine Antwort auf die Frage zu geben, inwieweit eine gewisse Beschränkung der globalen Bewegungsfreiheit unter besonderen Umständen doch zulässig sein könnte. Das zehnte und letzte Kapitel fasst die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammen.

Teil I

Argumente für ein Recht auf Ausschluss

